

II-970 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 594/J

1991-02-28

A n f r a g e

der Abg. Aumayr, Mag. Schweitzer, Mag. Haupt, Böhacker
 an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie
 betreffend Entsorgung von gebrauchten Katalysatoren

In Beantwortung der Anfrage Nr. 5074/J vom 2.3.1990 teilte die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie mit, daß das Sonderabfallgesetz keine Grundlage zur Vorschreibung von Auflagen im Einfuhrbewilligungsbescheid für Sonderabfälle enthielt. Daher wurde einer Kärntner Chemiefirma vom BMUJF der Import von gebrauchten Nickelkatalysatoren mit Bescheid vom 15.7.1989 bewilligt. Die Frage, wohin die Reststoffe nach der Aufarbeitung verbracht wurden, beantwortete die Bundesministerin dahingehend, daß sämtliche Reststoffe zu einer gewerbebehörlich genehmigten Betriebsanlage verbracht wurden, die Nennung des Unternehmens sei ihr aber aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Hinsichtlich der Emissionsbegrenzung bei der Be- und Verarbeitung gebrauchter Nickelkatalysatoren antwortete die Bundesministerin, daß entsprechende Auflagen von der Gewerbebehörde im Zuge des Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens vorzuschreiben sind. Schadstoffmessungen durch das Umweltbundesamt oder andere Kontrollen des laufenden Betriebes erfolgen also anscheinend nicht.

Im Gegensatz zur Darstellung einer heilen Müllwelt durch die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie übertitelt die nicht gerade wirtschaftsfeindliche Tageszeitung "Die Presse" den 5. Bericht über Abfallexporte der Umweltorganisation "Greenpeace" am 16./17.2.1991: "Mülltourismus hat neuen Namen - Recycling ist oft die Tarnung".

Damit Österreich nicht zur europäischen Müll-Entsorgungsstation wird, richten die unterzeichneten Abgeordneten an die Frau Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie die nachstehende

A n f r a g e :

1. Ist Ihrem Ressort bekannt, wieviele gebrauchte Katalysatoren 1990 importiert wurden ?
2. Welche Auflagen haben Sie seit Inkrafttreten des Abfallwirtschaftsgesetzes den Importeuren bzw. den Be- und Weiterverarbeitern bzw. den Entsorgern

von gebrauchten Katalysatoren hinsichtlich

- a) Emissionsvermeidung bei der Be- und Verarbeitung,
- b) Verpackung und Transport,
- c) Verbringung der Reststoffe

erteilt ?

3. Wem ist es auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes möglich, die Erfüllung obiger Auflagen zu kontrollieren ?
4. Ist Ihrem Ressort bekannt, wohin die Reststoffe der gebrauchten Katalysatoren verbracht werden ?